



picture alliance / Ikon Images/Patrick George

Digitale Transformation

Chancen für Steuerabteilungen

Datenbanktechnologie bietet die Möglichkeit, alle Prozesse einer Firma zu automatisieren.

Ellen Birkemeyer Frankfurt

Viele SAP-Kunden stellen gerade ihr ERP-System auf S/4 Hana um, weil ab 2028 die Kernanwendungen der bisher verwendeten SAP Business Suite 7 nicht mehr unterstützt werden. ERP ist die Abkürzung für „Enterprise Resource Planning“ und bezeichnet Systeme, die der Planung und Verwaltung aller Ressourcen in einem Unternehmen dienen.

Eine solche Umstellung geht mit einer umfassenden Transformation einher, die alle Prozesse in einem Unternehmen erfasst und Optionen auch für die Automatisierung der steuerlichen Prozesse bietet. Die Abkürzung Hana steht für „High Performance Analytic Appliance“ und beschreibt die neuste Datenbanktechnologie von SAP.

S/4 Hana ist ein ERP-System, das auf einer Hana-Datenbank läuft. Einer der größten Vorteile der Anwendung ist die spaltenbasierte In-Memory-Technologie der Hana-Datenbank, die es erlaubt, zum Beispiel relevante Finanzdaten in einer zentralen Tabelle zu speichern.

Dadurch werden Echtzeitanalysen mit großen Datenmengen ermöglicht. Gerade in komplexen Organisationsstrukturen mit gewachsenen Geschäftsprozessen sind die steuerlichen Prozesse regelmäßig mit den übrigen Prozessen des Unternehmens wenig verzahnt. Steuerliche Vorgaben finden in

den Prozessen anderer Abteilungen oftmals keine Berücksichtigung und steuerliche Berichtsansforderungen werden in der Regel mittels externer IT-Systeme erfüllt, die nicht in die übrige IT-Landschaft integriert sind. Um die von anderen Abteilungen des Unternehmens zur Verfügung gestellten Informationen und Daten für steuerliche Zwecke weiterverarbeiten zu können, sind umfangreiche manuelle Nachbearbeitungen notwendig.

Steuerprozesse schlanker machen

Während praktisch alle anderen Abteilungen des Unternehmens ihre Prozesse bereits in den letzten Jahren verstärkt automatisiert haben, konnte ein entsprechendes Potenzial in Bezug auf die steuerlichen Prozesse bisher kaum gehoben werden. Durch die Option einer Neugestaltung von Geschäftsprozessen können sich Steuerabteilungen von Unternehmen intensiv einbringen und auf eine Berücksichtigung der steuerlichen Vorgaben bereits in den vorgelagerten Prozessen hinwirken.

Eine enge Verzahnung steuerlicher Prozesse mit denen der anderen Abteilungen kann dazu führen, dass die zugelieferten Daten weitestgehend ohne manuelle Eingriffe für steuerliche Zwecke verarbeitet werden können. „Eine S/4-Hana-Transformation bietet Unternehmen die Möglichkeit, ihre Steuerprozesse unter Berücksichtigung neu-

er technologischer Möglichkeiten effizienter zu gestalten“, so Daniel Dallhammer vom Tax Law Technology Center der Wirtschaftsuniversität Wien.

Er plädiert dafür, die steuerliche Berichterstattung nicht isoliert zu betrachten, sondern als relevanten Teil der Geschäftsprozesslandschaft. „Die Schaffung von Transparenz über End-to-end-Prozesse sowie die damit verbundenen steuerlich relevanten Daten stellen eine wesentliche Grundlage zur Reduzierung des manuellen Aufwands und damit zur Automatisierung der steuerlichen Berichterstattung dar.“

Das Potenzial für eine Digitalisierung der steuerlichen Prozesse ist in Bezug auf die einzelnen Steuerarten unterschiedlich hoch. Der größte Nutzen wird regelmäßig im Bereich der transaktionalen Steuern, wie der Umsatzsteuer, zu erzielen sein. Eine automatisierte Datenverarbeitung sowie eine umfassende Datenanalyse ist dann möglich, wenn alle Rechnungsdokumente sowie weitere Informationen über die Warenbewegung in digitaler Form vorliegen.

Ellen Birkemeyer ist Partnerin bei Allen & Overy und Autorin der Zeitschrift „Der Steuerberater“.

Diese Seite erscheint in Kooperation mit der Fachzeitschrift „Der Steuerberater“.



Votum

Vorbild für andere Bundesländer

Gegen Steuerbetrug braucht es gute Sonderkommissionen.

2013 richtete die Bayerische Finanzverwaltung die „Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug“ (SKS) ein. Mit der SKS sollte die Aufgabe der Finanzverwaltung, Steuerbetrug zu lasten der Gemeinschaft und damit zu lasten der ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler konsequent aufzudecken und zu ahnden, besser verwirklicht werden.

Die Sondereinheit besteht aus Spezialisten der Steuerfahndung. Sie kümmern sich um besonders schwere und umfangreiche Steuerstraftaten wie Organisierte Kriminalität, gewerbsmäßige Steuerhinterziehung von Banden oder Clans, schwierige Formen sogenannter Umsatzsteuerkarusselle sowie Fälle von Cum-Ex und Cum-Cum. Meistens sind es komplexe Sachverhalte mit internationalen Verflechtungen. Aber auch die Unterstützung anderer Behörden bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gehört zu ihren Aufgaben. Seit Gründung der Sonderkommission erzielte sie Mehrsergebnisse von 1,7 Milliarden Euro. Die Personalstärke ist von anfänglich 60 auf 200 angewachsen.

Es handelt sich um erfahrene und bestens ausgebildete Steuerfahnder. Aus anderen Bundesländern ist eine derartige Einheit nicht bekannt. Die Berichterstattung über die ‚Ndrangheta-Ermittlungen zeigt, dass der Bedarf auch in den übrigen Ländern besteht. Eine Blaupause existiert.



Professor Michael Stahlschmidt ist Chefredakteur der Zeitschrift „Der Steuerberater“.

Umsatzsteuerrecht

Meldesystem wird konkreter

Die Regierung strebt eine zügige Digitalisierung an.

Berlin. Bereits im November 2021 haben die Parteien der Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag festgehalten, „schnellstmöglich“ ein bundesweites elektronisches Meldesystem einführen zu wollen, das die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen ermöglichen soll. Das Bundesministerium der Finanzen legt nun seine Planung offen, wonach bereits ab dem Jahr 2025 im Inland umsatzsteuerpflichtige Transaktionen zwischen Unternehmen zwingend der elektronischen Rechnungsstellung unterliegen sollen.

Zwar würde auch die im Dezember 2022 auf europäischer Ebene vorgeschlagene Gesetzesinitiative zur Modernisierung der Umsatzsteuer („Mehrwertsteuer im di-

gitalen Zeitalter“) diese Möglichkeit eröffnen. Um aber nicht auf deren Inkrafttreten angewiesen zu sein, wurde von der Bundesrepublik Deutschland daher bereits ein flankierendes Antragsverfahren zur Genehmigung der avisierten Sonderregelung bei der Europäischen Kommission eingeleitet.

Zugleich skizziert das Ministerium die Planung eines transaktionsbezogenen digitalen Meldesystems. Ab 2028 könnte somit – neben der geplanten EU-einheitlichen digitalen Meldung grenzüberschreitender B2B-Umsätze – in Deutschland auch jeder einzelne inländische Umsatz zwischen Unternehmen einer solchen Meldepflicht an die Finanzverwaltung unterliegen. Nils Bleckmann

Markenrecht

Konflikt um Eierlikör

Anbieter stritten wegen der Bezeichnung.

Düsseldorf. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hatte sich jüngst mit einem Rechtsstreit zwischen zwei Anbietern von Eierlikör zu befassen. Die Klägerin ist Herstellerin von Eierlikör und unter anderem Inhaberin der im Jahr 1979 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen deutschen Wortmarke „Eieiei“, die Schutz in der Warenklasse 33 für „Spirituosen“ genießt. Die Beklagte ist Betreiberin einer Brennerei.

Sie hatte Anfang 2020 auf ihrer Website ein Päckchen mit fünf kleinen Eierlikörflaschen unter Verwendung des Textes „Ei, Ei, Ei, Ei, Ei, Ei“ beworben.

Dies monierte die Klägerin. Als die Beklagte im April 2020 ihre Eierlikörprodukte

erneut unter Verwendung der Worte „Ei, Ei, Ei, Ei, Ei“ unter anderem über das Internet angepriesen hatte, wurde sie von der Klägerin – erfolglos – zur Zahlung einer Vertragsstrafe aufgefordert. Die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts (LG) Düsseldorf bestätigte nunmehr das entscheidende OLG.

Die angesprochenen Verkehrskreise verstehen den angegriffenen Text, die fünf-fache Wiederholung des Wortes „Ei“, lediglich als einen beschreibenden Sachhinweis auf die Beschaffenheit des beworbenen Produkts – nämlich das „Ei“ als Kernzutat von Eierlikör – und nicht als einen Hinweis auf die Herkunft der Ware aus dem Unternehmen der Beklagten. Christian Pelke